

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr aus- gegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

„Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!“

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Deutschland.

Preußen. — Berlin, 1. Mai. Es ist grundverkehrt, wenn man sagt, daß der Antrag des Abg. v. d. Horst (von der äußersten Rechten), welcher vorgestern verhandelt worden ist, sich hauptsächlich auf eine Beschränkung des zu frühen Heirathens bezogen habe. Auf eine Beschränkung des zu frühen Heirathens bezog sich nur ein Theil, und gewissermaßen nur ein sehr untergeordneter des Antrags. Was der Antrag in seinem Kerne wollte, das war eine Beschränkung des Heirathens überhaupt. Unzweideutig trat dies auch in dem zweiten Theile des Antrags hervor, in welchem verlangt wurde, daß die Gestattung der Gründung einer Familie von dem Nachweise der Mittel zur standesmäßigen Ernährung abhängig gemacht werden solle. Wir werden gleich sehen, wie wichtig es ist, daß dieser Umstand in der ganzen Ausdehnung des ihm zugrunde liegenden Princips festgestellt werde. „Unsere Anträge“, sagte der Abg. Wagener bei dieser Gelegenheit, „dürfen nicht vereinzelt betrachtet werden; sie sind alle Glieder eines ganzen und wohlbedachten Systems.“ Man hätte dies zwar gewünscht, auch wenn Hr. Wagener es nicht so gerade herausgesagt hätte; aber seine Offenherzigkeit ist darum nicht minder anzuerkennen. Und worin besteht nun dieses System? Die Verhandlungen der letzten Tage haben in schlagender Weise Aufklärung darüber gegeben. Ueber Petitionen wegen gedrückter Glaubens- und Gewissensfreiheit ist man zur Tagesordnung übergegangen, weil, wie man deutlich genug zu verstehen gab, Leute, die nur nach den Gesetzen des Verstandes glauben wollten, gewissermaßen außer dem Schutze der Gesetze stehen müßten; der Prügelstrafe hat man begeisterte Lobreden gehalten und fanatisch hat man gebrungen auf eine halbe Vernichtung des ersten und natürlichsten Rechts aller Menschen, des Rechts der Ehe. Und was heißen nun diese drei Punkte, wenn man sie zusammenfaßt? Und zusammengefaßt müssen sie werden, wenn man sie ganz verstehen will; denn es handelt sich hier ja eingeständenermaßen um ein vollständiges System. Sie heißen: daß der ganzen menschlichen Entwicklung, der Gesamtheit wie der Individualität, wie sie sich entfaltet hat seit 150 Jahren vom Beginn des „gottlosen“ philosophischen Jahrhunderts an, Krieg angekündigt werden soll auf Tod und Leben. Die äußerste Rechte machte dessen auch kein Hehl. Die Revolution, wurde gesagt, habe ihre eigentliche Wurzel in der Unbeschränktheit der Individualität; dieser Unbeschränktheit sei das Wachsthum des Proletariats zu verdanken, und das immer wachsende Proletariat sei das spectre rouge, das rothe Gespenst, welches in so erschreckender Weise umgehe. Die Folgerungen, welche die Socialisten der Kreuzzeitung hieraus ziehen, sind nun die: es muß der Revolution möglichst tief ins Fleisch geschnitten, die Unbeschränktheit der Individualität aufgehoben und so gesorgt werden, daß die Canaille sich nicht vermehre. Dadurch wäre das große sociale Räthsel unserer Zeit dann glücklich gelöst, und die Socialisten der Kreuzzeitung können ihr *Εσπινά* ausrufen, wenn es auch zweifelhaft bleibt, ob das bekannte Pharaonische Mittel, welches, um einen ähnlichen Zweck zu erreichen, die Kinder männlichen Geschlechts ertränken ließ, nicht noch probater gewesen ist. Es kann uns natürlich nicht einfallen, über die betreffende sociale Theorie selbst auch nur ein Wort verlieren zu wollen; nöthig schien es uns aber, in gedrängter Kürze offen zu zeigen, was die Socialisten der Kreuzzeitung eigentlich wollen. Und das ist derart, daß man nur in dem Bewußtsein der Beruhigung finden kann, daß es glücklicherweise nur eine kleine Partei von fanatischen Obscuranten ist, die dieses will, und die, wenn wir auch nicht im Jahre 1856 lebten, darum doch nicht minder in diesem Punkte mit Gelächter zurückgewiesen werden würde von jeder Regierung. Eines möchten wir schließlich aber doch noch sagen. Man hat die Socialisten der Kreuzzeitung als Männer des Schreckens, als die eigentlichen Väter der Revolution hingestellt. Wir unsrerseits haben uns mit den betreffenden Theorien niemals befreundet können; Das aber müssen wir sagen, daß uns diese Männer als Engel vorkommen im Vergleiche zu den Socialisten der Kreuzzeitung, und zwar als Engel, wenn wir einmal bedenken, daß die Partei der Kreuzzeitung von Frömmigkeit, Heiligkeit und Bibelsprüchen immer überfließt, und dann die Wahrnehmung machen, daß sie unter Umständen auch bereit sein kann, eine der unzweifelhaftesten und unverkennbarsten göttlichen Einrichtungen über den Haufen zu werfen, wenn es in ihr System paßt. — Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die rheinischen Abgeordneten die Absicht hätten, im Hause der Abgeordneten einen Protest gegen die für die Rheinprovinz beschlossene neue Gemeindeordnung niederzulegen. Von dieser Absicht ist man indessen zurückgekommen und man hat einen andern Weg in Form einer Adresse an den König gewählt, die am 26. April durch eine Deputation mit dem Grafen Fürstberg-Stammheim als Sprecher an der Spitze überreicht worden ist. Was den Inhalt der an den König gestellten Bitte betrifft, so wäre es den rheinischen Abgeordneten freilich lieber gewesen, wenn sie die Gemeindeordnung von 1850 für ihre Provinz

behalten könnten; sie bitten indessen, wie wir vernehmen, zunächst nur, daß die wiederherzustellende Gemeindeordnung von 1845 mit der zu derselben beschlossenen Novelle noch nicht zur Ausführung gebracht, sondern fürs erste noch einmal dem rheinischen Provinziallandtage zur Begutachtung vorgelegt werde, selbstverständlich mit der Bedingung, daß den etwaigen Abänderungen etc., welche der rheinische Provinziallandtag als nöthig bezeichnen würde, in dem zu erlassenden Gesetze selbst die erforderliche Berücksichtigung zutheil werde. Die rheinischen Abgeordneten sollen freundlich aufgenommen worden sein und sie glauben nicht ohne Hoffnung in ihre Heimat zurückkehren zu können.

— Die 13. Commission des Herrenhauses hat ihren Bericht über die die Jagdgesetzgebung vom Jahre 1848 betreffenden beiden Anträge des Grafen v. Ipenflig und des Grafen v. Voss-Buch durch den Dr. v. Daniels erstattet. Der erstere dieser Anträge bezweckt die Staatsregierung um eine Gesetzentwurf für die nächste Sitzungsperiode der Häuser zu ersuchen, durch welche die durch das Gesetz vom Jahre 1848 geschehene Rechtsverletzung gesühnt werden soll; der zweite Antrag verlangt die Aufhebung des §. 2 des erwähnten Gesetzes. Nachdem der Vertreter des landwirthschaftlichen Ministeriums erklärt hatte, daß die Regierung des Königs die Verpflichtung anerkenne, in der nächsten Sitzung beiden Häusern des Landtags Vorlagen zu machen, durch welche dem „bedauerlichen gegenwärtigen Zustande, sowohl in Beziehung auf die Jagdberechtigungen als in jagdpolizeilicher Hinsicht, in einer völlig befriedigenden Weise ein Ende“ gemacht werde, beantragte die Commission einstimmig:

I. Auf den Antrag des Grafen Ipenflig: die königliche Staatsregierung zu ersuchen: 1) dem Landtage der Monarchie spätestens in der nächstfolgenden Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher a) das Gesetz vom 31. Oct. 1848 aufhebe und die Wiederherstellung der durch dasselbe ohne Entschädigung für aufgehobene erklärten Jagdrechte auf fremdem Boden als Eigenthum der früheren Berechtigten oder ihrer Rechtsnachfolger ausspreche; b) eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung aus Staatsmitteln in näher zu bestimmendem Umfange für die Fälle anordne, in welchen unter der Herrschaft des Gesetzes vom 31. Oct. 1848 der Restitution unterliegende Jagdrechte mit dem Bodeneigenthum durch lästigen Vertrag erworben worden sind; sodann gleichzeitig 2) unter Revision der betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der vor dem Gesetz vom 31. Oct. 1848 gültig gewesenen Particularrechte für die ganze Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile des linken Rheinufer, gleichförmige gesetzliche Bestimmungen vorzulegen, durch welche den Bodeneigenthümern eine billige Entschädigung für Wilschäden gesichert werde; 3) unter Festhaltung der aufgestellten Grundzüge für die Landestheile auf dem rechten Rheinufer, die zu dem französischen Kaiserreich gehört haben, gleichzeitige gesetzliche Bestimmungen vorzulegen, wodurch die vielfältigen Verwickelungen endgültig ausgeschlossen würden, welche seit der zur Beseitigung der vorübergehenden Eingriffe der fremdherrlichen Gesetzgebung erlassenen Gouvernementsverordnung vom 13. Juli 1814 durch die spätere Gesetzgebung hervorgerufen worden sind; 4) eine Revision der bestehenden jagdpolizeilichen Gesetzgebung zu bewirken. II. Ueber den Antrag des Grafen v. Voss-Buch sowie über die bei dem Hause eingegangenen, auf die Jagdgesetzgebung sich beziehenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

— Der Preussische Staats-Anzeiger berichtet aus Charlottenburg unterm 30. April: „Nachdem der König und die Königin gestern Mittag aus Dresden wieder zurückgekehrt waren, fand um 4 Uhr bei denselben im königlichen Schlosse zu Charlottenburg aus Veranlassung des Geburtstages des Kaisers Alexander II. von Rußland Galadiner statt. Der König sowie die Prinzen erschienen dabei in russischer Uniform mit dem Andraasorden. Während der Tafel, zu welcher auch die Herren der russischen Gesandtschaft und die bei Hofe vorgestellten hier anwesenden russischen Fremden eingeladen waren, brachte der König die Gesundheit des Kaisers aus.“

— In der Untersuchung wegen des an der Wirthschafterin des Geheimen Bauraths Anders verübten Raubmordes sind nicht nur vor Gericht die bereits polizeilich erlangten Geständnisse wiederholt und erweitert, sondern es sind dem Untersuchungsrichter auch von den Hauptthätern neue Geständnisse abgelegt worden, durch welche der noch fehlende Rest der geraubten Sachen vollständig herbeigeschafft worden ist. Die betreffende Untersuchung läßt sich hiernach, so umfangreich dieselbe auch ist und so sehr sich auch im Laufe der Ermittlungen die Zahl der bei dem Verbrechen beteiligten Personen vermehrt hat, schon jetzt als abgeschlossen betrachten. Wir sind hierdurch in den Stand gesetzt über das Sachverhältniß aus zuverlässiger Quelle folgende Mittheilungen zu bringen. Die Wirthschafterin des Geheimraths Anders bediente sich der verehelichten Arbeiterfrau Köllig als Aufwärterin. Diese befand sich bei der Familie des Schneiders Kage, welche nähen Verkehr mit übelberüchtigten Personen unterhielt, in Schlafstelle. Dort verkehrte auch der bereits bestrafte Tischlergeselle Pfab. Nachdem die Aufwärterin Köllig erzählt hatte, daß der Geheimrath Anders verreist sei und die Wirthschafterin gewöhnlich des Sonntags zur Kirche gehe, verabredeten die verehelichte Kage, die Köllig und der Pfab die Benutzung zu dieser Gelegenheit. Die Aufwärterin Köllig besorgte einen Abdruck des Küchenschlüssels, ein zweiter Schlafbursche der Kage'schen Eheleute fertigte hiernach